

# **BGer 7B.198/2003 vom 13. November 2003**

Bundesgericht, 2003-11-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_7B.198\\_2003](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B.198_2003)

FR: TF 7B.198/2003 du 13 novembre 2003

IT: TF 7B.198/2003 del 13 novembre 2003

## **Regeste**

Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Vorliegend hat die Aufsichtsbehörde das Betreibungsamt angewiesen, für den Einzug und die angemessene Sicherung der auf Y.\_\_\_\_\_ entfallenden Erträge aus der Erbengemeinschaft Z.\_\_\_\_\_ selig zu sorgen. Ob und inwieweit die ganze Erbengemeinschaft überhaupt beschwert ist, wenn sie die auf Y.\_\_\_\_\_ entfallenden (und zu sichernden) Erträge nicht dieser, sondern dem Betreibungsamt auszubezahlen hat, ist fraglich. Da Y.\_\_\_\_\_ und somit ein Mitglied der Erbengemeinschaft durch den angefochtenen Entscheid ohne weiteres tangiert ist, kann auf die Beschwerde insoweit eingetreten werden.

### **E. 2**

Die Aufsichtsbehörde hat zunächst eine formelle Rechtsverweigerung des Betreibungsamtes festgestellt, weil es die Frage, ob Anspruch auf eine Pachtzinssperre in den Betreibungen auf Grundpfandverwertung Nr. aaa und bbb bestehe, nicht beantwortet habe. Sie hat erwogen, mit P.\_\_\_\_\_ bestehe kein Pacht-, sondern ein Arbeitsvertrag; folglich könne in den beiden Betreibungen keine Sperre für Erträge aus einem Pachtverhältnis angeordnet werden. Eine Nichtigerklärung des Vertrags zwischen der Erbengemeinschaft und P.\_\_\_\_\_ falle sodann ausser Betracht. Weiter hat die Aufsichtsbehörde in Bezug auf die Pfändungsgruppe Nr. eee (mit den teilnehmenden Betreibungen Nr. ccc und ddd) festgehalten, der Liquidationsanteil von Y.\_\_\_\_\_ am unverteiltern Nachlass Z.\_\_\_\_\_ selig sei bereits am 27. September 2001 gepfändet worden (Pfändungsurkunde vom 27. November 2001). Seither seien die auf Y.\_\_\_\_\_ entfallenden, seit der Pfändung fällig werdenden Erträge aus der Erbengemeinschaft ebenfalls gepfändet, und die Erbengemeinschaft sei seit der Mitteilung der Pfändung vom 30. November 2001 ohne weiteres verpflichtet, solche Erträge dem Betreibungsamt abzuliefern. Gestützt darauf folgerte die Aufsichtsbehörde, dass das Betreibungsamt für den Einzug und die Sicherung dieser Erträge zu sorgen habe.

### **E. 3.1**

Die Beschwerdeführerin rügt zunächst eine Verletzung von Art. 20 Abs. 2 Ziff. 3 SchKG, weil die Aufsichtsbehörde mit der Anordnung in Dispositiv-Ziffer 1 über die Anträge der Gläubigerin - als Beschwerdeführerin im kantonalen Verfahren - hinausgegangen sei. Die Anordnung, die Erträge der auf Y.\_\_\_\_\_ aus der Erbengemeinschaft zufließenden Erträge einzuziehen, gehe weiter als die im kantonalen Verfahren angebehrte Sperre der bloss aus der Liegenschaft Q.\_\_\_\_\_ fließenden Erträge.

### **E. 3.2**

Die Vorbringen der Beschwerdeführerin gehen fehl. Zum einen verkennt sie, dass die Aufsichtsbehörde den Antrag der Gläubigerin, in den Grundpfandbetreibungen Nr. aaa und bbb eine Sperre von Pachtzinsen aus der Liegenschaft "Q. \_\_\_\_\_" zu erlassen, abgewiesen hat. Zum anderen trifft - entgegen der Meinung (auf S. 5 der Eingabe) der Beschwerdeführerin - nicht zu, dass die Aufsichtsbehörde am 25. Juni 2003 entschieden habe, die auf Y. \_\_\_\_\_ aus der Erbengemeinschaft zufließenden Erträge seien zu pfänden. Vielmehr hat die Aufsichtsbehörde festgestellt, dass die auf Y. \_\_\_\_\_ aus der Erbengemeinschaft zufließenden Erträge bereits seit dem 27. September 2001 gepfändet sind, was den Miterben mit der betreibungsamtlichen Verfügung vom 30. November 2001 unter Hinweis auf die Pflicht zur Ablieferung an das Betreibungsamt mitgeteilt wurde. Dass die Pfändung des Anteilsrechts oder die Mitteilung an die Mitanteilsinhaber nicht rechtskräftig seien, lässt sich dem angefochtenen Entscheid nicht entnehmen und wird in der Beschwerdeeingabe übrigens auch nicht behauptet. Soweit aber die Aufsichtsbehörde im kantonalen Verfahren lediglich die rechtlichen Wirkungen der Pfändung vom 27. September 2001 und der Mitteilung vom 30. November 2001 erörtert hat, wurde der Gläubigerin durch den angefochtenen Entscheid weder mehr noch etwas anderes zugesprochen, als sie verlangt hatte. Insoweit kann von einer Verletzung von Art. 20 Abs. 2 Ziff. 3 SchKG keine Rede sein.

### **E. 4.1**

Die Beschwerdeführerin scheint sich nicht nur gegen die Pfändung vom 27. September 2001, sondern auch gegen die Vollzugsmassnahmen zu wehren, zumal sie kritisiert, dass das Betreibungsamt nach dem angefochtenen Entscheid für den Einzug und die Sicherung der auf Y. \_\_\_\_\_ aus der Erbengemeinschaft zufließenden Erträge zu sorgen habe.

### **E. 4.2**

Allgemeine Weisungen, die eine kantonale Aufsichtsbehörde einem oder mehreren ihr unterstellten Ämtern erteilt, haben grundsätzlich als nicht weiterziehbare Entscheide im Sinne von Art. 19 SchKG zu gelten. Anders verhält es sich, wenn die Behörde kraft ihres Aufsichtsrechts ( Art. 13 SchKG ) in ein hängiges Vollstreckungsverfahren eingreift ( BGE 86 III 124 E. 1 S. 127 ; 37 I 545 E. 2 S. 547; Emmel, in: Kommentar zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, N. 10 u. 13 zu Art. 13). Im vorliegenden Fall hat die Aufsichtsbehörde das Betreibungsamt angewiesen, für den "Einzug und die angemessene Sicherung" der auf Y. \_\_\_\_\_ aus der Erbengemeinschaft zufließenden und gepfändeten Erträge "zu sorgen". Es bleibt zu prüfen, ob darin mehr als eine (nicht beschwerdefähige) Dienstanweisung an das Betreibungsamt enthalten ist.

### **E. 4.3**

Das Betreibungsamt hat die Mitglieder der Erbengemeinschaft bereits mit Mitteilung (als Formular Nr. 17) vom 30. November 2001 davon in Kenntnis gesetzt (vgl. Art. 104 SchKG ; Gilliéron, Commentaire de la loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite, N. 6 zu Art. 104), dass die auf die Betreuungsschuldnerin entfallenden Erträge dem Betreibungsamt abzuliefern sind und Verfügungen über die Rechte der Gemeinschaft die Zustimmung des Betreibungsamtes erfordern. Damit ist die nach der Pfändung des Liquidationsanteils in erster Linie zu treffende sichernde Massnahme (vgl. Bisang, Die Zwangsverwertung von Anteilen an Gesamthandschaften, Diss. Zürich 1978, S. 114 ff.) längst angeordnet: Seit der Mitteilung vom 30. November 2001 müssen die Mitanteilshaber

wissen, dass die trotz Anzeige erfolgten Zahlungen an die Schuldnerin keine befreiende Wirkung haben, so dass die zahlenden Miterben - vom Betreibungsamt (vgl. Art. 100 SchKG ) bzw. von demjenigen, der im Verwertungsverfahren die Forderung erwirbt (vgl. Art. 131 SchKG ) - allenfalls nochmals belangt werden können (vgl. Jaeger, Schuldbetreibung und Konkurs, Bd. I, N. 7 zu Art. 99, N. 6 zu Art. 104; Bisang, a.a.O., S. 120). Ob und welche konkreten Massnahmen zum Einzug von Forderungen und gegebenenfalls in welcher Höhe anzuordnen sind, steht indessen nicht fest. Insoweit könnte sich die Beschwerde erst gegen eine aufgrund der Instruktion der Aufsichtsbehörde erlassene Verfügung des Betreibungsamtes richten (vgl. Jaeger/Walder/Kull/ Kottmann, Schuldbetreibung und Konkurs, 4. Aufl., N. 2 zu Art. 13; Emmel, a.a.O., N. 13 zu Art. 13). Im Weiteren gibt die Aufsichtsbehörde dem Betreibungsamt gemäss Dispositiv des angefochtenen Entscheides auch nicht auf, bei der zuständigen Behörde die Bestellung eines Erbenvertreters nach Art. 602 Abs. 3 ZGB zu verlangen. Das Betreibungsamt wird lediglich - in ebenfalls nicht beschwerdefähiger Form - auf diese nach Art. 6 Abs. 2 VVAG mögliche Sicherungsmassnahme hingewiesen und wohl allgemein auf seine Informations- und Mitwirkungsrechte bezüglich der die Schuldnerin mitbetreffenden Vorgänge in der Gemeinschaft aufmerksam gemacht (vgl. Art. 6 VVAG ). Da sich die Anordnung anderer (sichernder) Massnahmen dem Dispositiv weder entnehmen lässt noch sonstwie neue konkrete, das Vollstreckungsverfahren fortführende Handlungen (vgl. BGE 128 III 156 E. 1c S. 157) getroffen und im Übrigen in der Beschwerdeeingabe auch nicht behauptet werden, kann insoweit auf die Beschwerde gegen den angefochtenen Entscheid nicht eingetreten werden.

#### **E. 5**

Schliesslich wirft die Beschwerdeführerin der Aufsichtsbehörde vor, den Sachverhalt nicht oder nicht richtig festgestellt zu haben, weil der Nachlass nicht nur aus der Liegenschaft Q.\_\_\_\_\_ bestehe. Dieses Vorbringen geht von vornherein ins Leere. Die Aufsichtsbehörde hat festgestellt, dass die auf Y.\_\_\_\_\_ aus der Erbengemeinschaft (nicht aus der erwähnten Liegenschaft) zufließenden Erträge bereits seit dem 27. September 2001 gepfändet seien, was die Beschwerdeführerin im Übrigen - soweit erkennbar - selber nicht in Frage stellt. Soweit die Beschwerdeführerin vorbringt, im angefochtenen Entscheid werde übergegangen, dass die Geschäftsabschlüsse des Hotel-/Restaurantbetriebes erst provisorisch seien, legt sie nicht dar ( Art. 79 Abs. 1 OG ), inwiefern die Aufsichtsbehörde den rechtlich relevanten Sachverhalt verkannt habe (vgl. Art. 20a Abs. 2 Ziff. 2 SchKG ). Ebenso wenig kann die Beschwerdeführerin gehört werden, soweit sie sich in ihren Ausführungen gegen die - für die erkennende Kammer verbindlichen (Art. 63 Abs. 2 i.V.m. Art. 81 OG ) - kantonalen Sachverhaltsfeststellungen wendet; abgesehen davon besteht offensichtlich kein Widerspruch in der vorinstanzlichen Feststellung, dass einerseits der Rechtsvertreter der Schuldnerin das Fehlen eines Pachtzinses mitgeteilt habe, andererseits die Schuldnerin dem Betreibungsamt mehrfach Auskünfte vorenthalten habe, jedoch beweismässig das Fehlen eines Pachtvertrages feststehe. Die Beschwerdeführerin legt sodann nicht dar, inwiefern die am angefochtenen Entscheid mitwirkenden Mitglieder der Aufsichtsbehörde die Regeln über die Ausstandspflicht gemäss Art. 10 SchKG verletzt haben sollen. Auf den Vorwurf, die Vorinstanz sei "voreingenommen", kann daher wie auf die weiteren nicht substantiierten Vorbringen nicht eingetreten werden ( Art. 79 Abs. 1 OG ).

#### **E. 6**

Das Beschwerdeverfahren ist grundsätzlich kostenlos ( Art. 20a Abs. 1 SchKG ), und es darf keine Parteientschädigung zugesprochen werden ( Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG ). Demnach erkennt die Kammer:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.